

Antrag nachdem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Haushaltsplan

Wegfall des Verbindlichkeitspiegels

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 1 Abs. 5 Nr. 5 GemHVO in Verbindung mit den entsprechenden Mustervorgaben (insbesondere Muster 4), wonach dem Haushaltsplan eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten beizufügen ist. Diese umfasst insbesondere Darstellungen zu Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Anleihen sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie zum Stand des Vorjahres.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage ist der Verbindlichkeitspiegel als Anlage verpflichtender Bestandteil des Haushaltsplans. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die in diesem Instrument enthaltenen Informationen weitgehend redundant sind.

Die relevanten Daten zu Verbindlichkeiten werden bereits an anderer Stelle abgebildet. Insbesondere sind sie Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem die tatsächliche Verschuldungssituation detailliert dargestellt wird. Darüber hinaus werden zentrale Kennzahlen zur Verschuldung, insbesondere zur Neuverschuldung, im Finanzstatusbericht ausgewiesen, der ebenfalls dem Haushaltsplan beigelegt ist.

Vor diesem Hintergrund führt die zusätzliche Darstellung im Verbindlichkeitspiegel zu einer mehrfachen Abbildung identischer oder weitgehend identischer Informationen. Diese Redundanz trägt zur erheblichen Ausweitung des Umfangs kommunaler Haushaltspläne bei, ohne einen entsprechenden Mehrwert für Steuerung, Kontrolle oder Transparenz zu schaffen.

Zudem ist festzustellen, dass die Aussagekraft des Verbindlichkeitspiegels im Haushaltsplan eingeschränkt ist, da es sich lediglich um prognostische Werte handelt,

während die tatsächliche Entwicklung erst im Jahresabschluss verbindlich festgestellt wird.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf die Aufnahme des Verbindlichkeitspiegels als Anlage zum Haushaltsplan vollständig verzichtet werden.

Die relevanten Informationen zur Verschuldungssituation der Kommune bleiben weiterhin über den Jahresabschluss sowie über bestehende Berichtsinstrumente, insbesondere den Finanzstatusbericht, verfügbar. Eine gesonderte Darstellung im Haushaltsplan entfällt.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den Haushaltsplan von redundanten Darstellungen zu entlasten und dessen Umfang sowie Komplexität zu reduzieren. Durch den Wegfall des Verbindlichkeitspiegels wird die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Haushaltsplans verbessert.

Zugleich wird der Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Haushaltsplans verringert, da die Erstellung und Pflege einer zusätzlichen Übersicht entfällt. Dies führt zu einer effizienteren Nutzung personeller Ressourcen.

Darüber hinaus wird ein Beitrag zur strukturellen Vereinfachung und Standardisierung kommunaler Haushaltspläne geleistet, was insbesondere im Hinblick auf zukünftige Digitalisierungsprozesse von Bedeutung ist.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck der bestehenden Vorschrift, nämlich die transparente Darstellung der Verschuldungssituation der Kommune, bleibt auch ohne den Verbindlichkeitspiegel gewahrt.

Die maßgeblichen Informationen zu bestehenden Verbindlichkeiten werden weiterhin im Jahresabschluss vollständig und verbindlich dargestellt. Darüber hinaus werden zentrale Aspekte der Verschuldungsentwicklung bereits im Finanzstatusbericht abgebildet.

Die demokratische Kontrollfunktion sowie die Informationsmöglichkeiten für politische Gremien, Aufsichtsbehörden und Öffentlichkeit bleiben somit uneingeschränkt erhalten. Es entfällt lediglich eine zusätzliche, nicht zwingend erforderliche Darstellungsform. Soweit eine ergänzende Darstellung der Verschuldung im Einzelfall als sinnvoll erachtet wird, kann diese weiterhin freiwillig beispielsweise im Vorbericht erfolgen, ohne dass hierfür eine verpflichtende Anlage erforderlich ist. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da weder materielle Anforderungen verändert noch bestehende Kontrollmechanismen eingeschränkt werden.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf den Umfang des Haushaltsplans, die Lesbarkeit sowie den Verwaltungsaufwand systematisch beobachtet und ausgewertet werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen und eine fundierte Grundlage für eine mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassung zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Beseitigung einer redundanten Informationsdarstellung im Haushaltsplan ab. Durch den Verzicht auf den Verbindlichkeitspiegel wird der Haushaltsplan übersichtlicher und effizienter gestaltet, ohne dass relevante Informationen zur Verschuldung verloren gehen. Die Maßnahme

stellt somit einen konsequenten Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur Verbesserung der Lesbarkeit und Praktikabilität kommunaler Haushaltspläne dar.